

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. d. Mts. beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 (zu vergl. Central-Blatt 1892 S. 185) wie folgt abzuändern:

1. Im §. 99 unter a sind die Worte „mit der Maßgabe“ bis „vorgenommen wird“ zu streichen;
2. im §. 99 unter b sind die Worte „mit der vorstehend unter a angegebenen Einschränkung:“ zu ersetzen durch die Worte: „mit der Maßgabe, daß von den sogenannten Krystalls und anderen weißen harten durchscheinenden Zuckern in Krystallform von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ Prozent Zuckergehalt Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle zu übersenden sind:“
3. im §. 103 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„Die Zucker der Klasse b bleiben von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen.“
4. im §. 106 Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Die Polarisation geschieht durch eine der im §. 99 unter a bezeichneten Amtsstellen.“

Berlin, den 21. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Grevenbroich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuf die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Gegenstände und inländisches Salz;

dem Steueramt I. zu Höchst a. Main im Bezirk des Hauptsteueramts zu Viebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Phosphor.

Die dem Steueramt I. zu Bonn im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Köln allgemein beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kaffee und Thee (Central-Blatt S. 15) ist auf die Erledigung von Begleitscheinen I über Kaffee und Thee, welche für das Kreditlager der Firma A. Jung sel. Wittwe zu Bonn eingehen, beschränkt worden.

Es sind vereinigt:

im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Zuckersteuerstelle zu Elze mit dem Steueramt I. daselbst und im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münden die Zuckersteuerstelle zu Nörten mit der Zuckersteuerstelle zu Göttingen in demselben Hauptamtsbezirk.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim sind die Zuckersteuerstellen Hameln I und Hameln II zu einer Zuckersteuerstelle zu Hameln vereinigt worden, welche für die Zuckerfabriken zu Bennigsen, Emmerthal und Hameln zuständig ist.

Die selbständige Zuckersteuerstelle zu Zduny gehört nicht zum Hauptamtsbezirk Skalmierznyce (Central-Blatt 1889 S. 542), sondern zum Bezirk des Hauptsteueramts zu Lissa.

Die Zuckersteuerstelle zu Wesel ist als eine mit dem Hauptsteueramt daselbst verbundene Zuckersteuerstelle anzusehen. Dieselbe ist zuständig für die beiden Zuckerfabriken Westermann & Söhne und van Wüllen-Scholten zu Wesel.

Es sind zuständig:

die früher mit dem Hauptsteueramt Stettin II verbundene, jetzt selbständige Zuckersteuerstelle Stettin für die Zuckerfabriken zu Bredow, Scheune und Stettin;

die Zuckersteuerstelle zu Culmsee im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn für die Zuckerfabriken zu Culmsee und zu Neu-Schönsee (früher Schönsee);

die mit dem Steueramt I. zu Münsterberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Schweidniß verbundene Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik zu Münsterberg (früher Reindörfel);

die selbständige Zuckersteuerstelle Fernau (früher Bauerwiß) im Hauptamtsbezirk Ratibor für die Zuckerfabrik zu Fernau bei Bauerwiß (früher Bauerwiß);



die mit dem Steueramt I. zu Bitterfeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wittenberg verbundene Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabriken zu Rixendorf bei Brehna (früher Brehna), Landsberg (Regierungsbezirk Merseburg) und Roitzsch;

die mit dem Steueramt I. zu Börbig in demselben Hauptamtsbezirk verbundene Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabriken zu Brachstedt, zu Dölsdorf bei Dueß (früher Dueß) und zu Börbig;

die selbständige Zuckersteuerstelle zu Nebra im Bezirk des Hauptsteueramts zu Raumburg a. Saale für die Zuckerfabriken zu Laucha und zu Witzburg (früher Reinsdorf);

die mit dem Steueramt I. zu Grevenbroich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuß verbundene Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabriken zu Elsen und zu Wevelinghofen (früher Gilbach).

Die Zuckersteuerstelle zu Papenteich bei Meine im Bezirk des Hauptsteueramts zu Celle ist aufgehoben und die Zuckerfabrik Papenteich zu Meine (früher Papenteich) der Zuckersteuerstelle zu Fallersleben in demselben Hauptamtsbezirk zugetheilt worden.

Nachdem die Zuckerfabrik Brockhoff & Co. zu Duisburg eingegangen ist, bleibt die mit dem Hauptsteueramt dortselbst verbundene Zuckersteuerstelle nur für die Zuckerfabrik Rasche & Feldmann ebenda zuständig.

Es sind aufgehoben worden die Zuckersteuerstellen:

zu Ahrensböck und Neustadt i. S. im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt i. Holstein;

zu Michelwitz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Schweidnitz;

zu Zottwitz im Bezirk des Hauptsteueramts Breslau I,

nachdem eingegangen sind die Zuckerfabriken:

zu Ahrensböck und Neustadt i. S.,

zu Michelwitz und

zu Zottwitz.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

der Aufschlageinnemerei zu Grünstadt im Bezirk des Hauptzollamts zu Ludwigshafen a. Rhein die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Branntwein,

der neu errichteten Aufschlageinnemerei zu Tirschenreuth im Bezirk des Hauptzollamts zu Waldsassen die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über steuerfreien undenaturirten Branntwein zu Heilzwecken.

Im Königreich Württemberg.

Dem Kameralamt zu Schönthal ist die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Branntwein ertheilt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Es ist ertheilt worden:

der Steuereinnemerei zu Adelsheim im Bezirk der Obereinnemerei Buchen (Hauptsteueramtsbezirk Heidelberg) die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Branntwein,

der Steuereinnemerei zu Neuershausen im Hauptsteueramtsbezirk Freiburg die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über Taback, welcher nach dem daselbst befindlichen Privatlager für unversicherten inländischen Taback des A. Steyert in Gottenheim versendet wird.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Dem Steueramt zu Waren im Bezirk des Hauptsteueramts zu Güstrow ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über für die Zuckerfabrik zu Waren eingehende Säcke, sowie zur Abfertigung solcher Säcke zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition ertheilt worden.

Die Befugniß der Zuckersteuerstelle zu Friedland i. Meckl. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neubrandenburg (Central-Blatt 1891 S. 291) zur Abfertigung von Zucker nach §. 99b der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz ist insofern beschränkt, als die genannte Stelle zur Polarisation des mit dem Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen zur Ausfuhr oder Niederlegung bestimmten Zuckers nicht befugt ist.